



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 A 4.11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 15. Juni 2011
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß als Berichterstatter
gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.

G r ü n d e :

- 1 Beide Parteien haben das Ruhen des Verfahrens beantragt. Es ist anzunehmen, dass die Anordnung des Ruhens des Verfahrens zweckmäßig ist (§ 173 VwGO i.V.m. § 251 Satz 1 ZPO).

Krauß